

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Brieselang

Amtliche Bekanntmachungen  
der Gemeinde Brieselang

**Nummer 10/2019**

**02. August 2019**

### Inhalt

#### **Amtlicher Teil**

- Beschluss der Gemeindevertretung am 25. Juni 2019
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang vom 25. Juni 2019 (Neufassung)
- Archivsatzung der Gemeinde Brieselang vom 25. Mai 2019
- Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirats am 1. September 2019
- Öffentliche Bekanntmachung der 2. Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 1. September 2019
- Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Landtags- und Bürgermeisterwahl am 1. September 2019
- Öffentliche Bekanntmachung über die Auszählung der Stimmen zur Seniorenbeiratswahl am 1. September 2019
- Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bürgermeisterwahl am 1. September 2019, Wahlbezirke
- Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibungen (SB Schul-/Kitaverwaltung, SB Steuern, Straßenbegehung/Kontrollleur)

#### **Nicht-Amtlicher Teil**

- Vorwort des Bürgermeisters
- Informationen aus dem Rathaus
- Informationen aus dem Gemeindegebiet
- Veranstaltungshinweise
- Sonstige Informationen
- Impressum

**Beschluss GV 25.06.2019—Konstituierende Sitzung  
Öffentlicher Teil**

**BV 0003/19 Beschluss über die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung mit Gültigkeit ab dem 25. Juni 2019**

**Antragsteller: Der Bürgermeister**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wird, wie in der anliegenden Fassung als "Neufassung" titulierte, beschlossen.

*Ja: 21, Nein: 0, Enthaltungen: 0, einstimmig angenommen*

**Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang vom 25. Juni 2019  
(Neufassung)**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) und der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 GVBl.I/18 Nr.37 S.4, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang in ihrer Sitzung am 25. Juni 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

**Erster Abschnitt**

**Gemeindevertretung**

**§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung**

(1) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich oder elektronisch zugehen.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die schriftliche Ladung mit den Unterlagen erfolgt in gedruckter Form. Bei Abgabe einer unterschriebenen Einverständniserklärung, kann dies auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

(4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 8. Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 2 Tagesordnung der Gemeindevertretung**

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 BbgKVerf eingereichten Beratungsgegenstände aufzunehmen, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Sitzungstag dem/der Bürgermeister/in vorgelegt worden sind. Nach Fristablauf eingehende Beratungsgegenstände sind in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Begründete unaufschiebbare Eilanträge sind davon ausgenommen.

Antragsberechtigt sind ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter/innen, eine Fraktion oder der/die Hauptverwaltungsbeamte.

## **§ 3 Zuhörer/-innen**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer/-innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer/-innen sind außerhalb der vorgesehenen Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Es kann Zuhörern auf Beschluss der Gemeindevertretung zu einzelnen Beratungspunkten das Wort erteilt werden. Sie dürfen sich aber nicht aktiv an der Diskussion zur Meinungsfindung einer Beschlussvorlage beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/innen, welche die Ordnung stören, können im Wiederholungsfall von der Sitzungsleitung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden..

## **§ 4 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Beauftragten, Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die Einwohnerfragestunde findet am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung und der jeweiligen Ausschüsse statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten pro Sachverhalt und Zuhörer/in nicht überschreiten.

(2) Einwohne/-innen können Fragen stellen, Vorschläge und Anregungen zu Gemeindeangelegenheiten unterbreiten. Einwohnerfragen können schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.

(3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

4) Sachverständigen kann durch den/die Vorsitzende/n zum jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort erteilt werden. Geladenen Sachverständigen ist das Wort zur Beantwortung zu erteilen, wenn Ihnen durch Gemeindevertreter/innen zum Beratungsgegenstand Fragen gestellt werden. Sie dürfen sich aber nicht aktiv an der Diskussion zur Meinungsbildung einer Beschlussvorlage beteiligen.

(5) Beauftragte sind zu dem Tagesordnungspunkt zu hören, der Ihren Aufgabenbereich betrifft. Ihnen ist das Wort zu Beantwortung von Fragen der Gemeindevertreter zu erteilen. Ebenso ist Ihnen das Recht zu gewähren, Sachverständigen und sonstigen zu einem TOP geladenen Dritten Fragen zu einem ihn/ihr betreffenden Tagesordnungspunkt zu stellen. Sie dürfen sich aber nicht aktiv an der Diskussion zur Meinungsbildung einer Beschlussvorlage beteiligen.

## **§ 5 Eingaben und Beschwerden der Einwohner/innen**

Eingaben und Beschwerden der Einwohner/innen an die Gemeindevertretung werden durch die Verwaltung angenommen und sodann der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss mit einem Votum und Entwurf der Antwort des Bürgermeisters durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/der Bürgermeister/in fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit. In besonderen Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeindevertretung.

## **§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an den/die hauptamtliche/n Bürgermeister/Bürgermeisterin, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich abgefasst sein. Anfragen sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin zu richten. Bei schriftlicher Beantwortung kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung eine mündliche Darstellung in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung verlangen.

Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

## **§ 7 Sitzungsablauf**

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung treten die Vertreter /Vertreterinnen in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine/ihre Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit
- c) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d) Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)
- e) Bericht des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin und Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Beratung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Feststellung der Nichtöffentlichkeit
- i) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- j) Beratung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

## **§ 8 Unterbrechung und Vertagung**

(1) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Über Anträge nach Abs. 1 Satz 3 ist sofort abzustimmen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) oder in die zuständigen Ausschüsse verweisen
  - c) oder ihre Beratung vertagen
  - d) oder unter Benennung eines Grundes eine Nichtbefassung beschließen.
- (4) Der Antrag auf Nichtbefassung geht bei der Abstimmung einem auf Entscheidung in der Sache, dieser dem Verweisungsantrag und jener dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag zu Abs. 3 Ziff. a-c stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden in der Regel keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Über Abweichungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Anschließend ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 9 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher/keine Sprecherin unterbrochen werden.
- (3) Dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/-in kann auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort erteilt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung darf außerhalb der Rednerliste das Wort zu Nachfragen an den/die jeweiligen Redner/in erteilen.

### **§ 10 Sitzungsleitung**

- (1) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm/ihr die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr die Sitzungsleitung für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.
- (4) Alle Entscheidungen der Sitzungsleitung unterliegen der Überprüfung durch den Ältestenrat.

## **§ 11 Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Abweichungen davon können vor der Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- A) dem Antrag zustimmen
- B) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei Wahlen wird das Ergebnis durch die Wahlkommission festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

(2) Liegen zu einer Beschlussvorlage Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Minder-einnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzungsleitung. Bei mehreren Anträgen zum selben Tagesordnungspunkt wird zuerst über den weitest gehenden abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, welcher Antrag als weitest gehenden anzusehen ist.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Sach- oder Rechtslagen vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. In der Beschlussvorlage ist darzulegen, worin die neue Sach- oder Rechtslage besteht.

## **§ 12 Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung und der anwesenden Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 13 Niederschriften**

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/in ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich, nicht für den Inhalt. Er bestimmt den/die Protokollführer/ Protokollführerin.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung sowie deren Anwesenheitszeit
- c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiter
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- e) Feststellung der Anwesenheit
- f) Tagesordnung
- g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- i) Der schriftliche Bericht des/der Bürgermeisters/in ggfls. in schriftlicher Form als Anlage
- j) Fragen und deren Beantwortung sowie Anregungen aus der Einwohnerfragestunde.

3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Diese sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens in der dem Hauptausschuss folgenden Sitzung zuzuleiten.

5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, werden die Beschlüsse zu Sachthemen im „Amtsblatt für die Gemeinde Brieselang“ veröffentlicht.

### **§ 14 Fraktionen**

Die Fraktionen informieren den/die Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich über ihre Bildung. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Ausschüsse der Gemeindevertretung**

#### **§ 15 Ständige Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. folgende ständige Ausschüsse:

A) Ausschuss für Gemeindeentwicklung

(Bauen, Wirtschaft, Ordnung, Sicherheit, Umwelt) / Kurzbezeichnung: GE

B) Ausschuss für Bildung und Soziales (Bildung, Frauen, Jugend, Kultur, Soziales, Sport, Vereine, Ehrenamt) / Kurzbezeichnung: BUS

C) Haushalts-und Finanzausschuss (Finanzen der Gemeinde, Gemeindehaushalt, Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse/Gebührenordnung/Beitragsatzungen/Kurzbezeichnung: HUF

(2) Die Zahl der Sitze wird auf 10 ordentliche Mitglieder der Gemeindevertretung festgelegt. Daneben können bis zu 9 sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen werden. Die sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen werden durch die Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt vorgeschlagen.

(3) Die Gemeindevertretung kann über Abs. 1 hinaus für genau festgelegte Aufgabenfelder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Für solche Ausschüsse gelten die für ständige Ausschüsse geltenden Regelungen entsprechend.

#### **§ 16 Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen andere Regelungen getroffen werden.

(2) Ausschüsse haben die Aufgaben, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Hauptausschuss vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den der Hauptsatzung angeführten Unterrichtungskästen unterrichtet werden

(4) Die Beratung in den Ständigen Ausschüssen erfolgt auf Grundlage schriftlicher Vorlagen. Zu Anträgen soll die Verwaltung zur Beratung schriftlich eine Stellungnahme abgeben. Hierzu ist der Verwaltung ein genügender Zeitraum zur Verfügung zu stellen.



**Dritter Abschnitt  
Hauptausschuss  
§ 17 Hauptausschuss**

1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen andere Regelungen getroffen werden.

(2) Der Hauptausschuss soll mindestens 7 Tage vor der Gemeindevertretersitzung Zusammentreten. Es gelten die Ladungsfristen der Gemeindevertretung.

**Vierter Abschnitt  
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Beiräte, Ortsvorsteher  
§ 18 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 19 Beiräte, Ortsvorsteher**

(1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Gemeindevertretung bestellten Beiräten und Beauftragte finden die Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung und dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Jeder Ortsvorsteher / jede Ortsvorsteherin, Beirat und jeder Beauftragte durch den/die Bürgermeister/in zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Dinge behandelt werden, die die Belange des jeweiligen Ortsteils, des Beirates bzw. des Beauftragten berühren.

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 20 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juni 2014 außer Kraft.

Brieselang, den 25. Juni 2019

gez. Thomas Vogel, Vorsitzender der Gemeindevertretung  
gez. Wilhelm Garn, Bürgermeister

**Satzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Brieselang**

**(Archivsatzung)**

(23. Mai 2019)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils aktuellen Fassung und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Gemeindearchiv ist eine von der Gemeinde getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Gemeinde.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Gemeinde, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gemeinde unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Gemeindearchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Gemeindearchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

**§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu verwalten und nach Überprüfung solche von bleibendem Wert zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Gemeindearchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Gemeindearchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- (4) Das Archiv ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die dieses Archivgut betreffen. Es hat insbesondere an Aktenplänen und Aktenordnungen und Digitalisierung in der Verwaltung mitzuwirken. Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Archiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anbietenden elektronischen Dokumenten führen, zu beteiligen.

#### **§ 4 Erfassung**

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Archiv der Gemeinde Brieselang unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Die anbietenden Stellen haben dem Gemeindearchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.
- (3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang, sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Gemeindearchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (4) Das Gemeindearchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder anderen Gruppierungen.

#### **§ 5 Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Archiv der Gemeinde Brieselang entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Wenn das Gemeindearchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

#### **§ 6 Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Archiv der Gemeinde Brieselang aufzubewahren.
- (2) Das im Gemeindearchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.
- (3) Das Archiv der Gemeinde Brieselang hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindearchivs darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Gemeindearchiv ist nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

#### **§ 7 Benutzung und Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bestände des Archivs der Gemeinde Brieselang regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Brieselang in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

(1) Für Eventualitäten, in denen die vorliegende Archivsatzung keine Regelung getroffen hat, ist das Brandenburgische Archivgesetz in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage heranzuziehen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez. Wilhelm Garn, Bürgermeister

## **Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv Brieselang**

Vom 23. Mai 2019

Die im Gemeindearchiv verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

### **§ 1 Arten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Gemeindearchiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 2 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Gemeindearchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.
- (3) Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde beruht, entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.
- (5) Das Gemeindearchiv darf die in Absatz 2 Satz 2 bis 3 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Nach Ablauf des fünften auf das Ende der Benutzung folgenden Kalenderjahres werden die jeweiligen Daten gelöscht, es sei denn, die jeweilige Sachlage lässt erkennen, dass der Benutzungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Bürgermeister, der Leiter des Gemeindearchivs oder sein Vertreter nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

#### **§ 4 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung**

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden.
- (5) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
  2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
  3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
- (10) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
- (11) Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Gemeindearchivs gemeinsam mit dem Bürgermeister. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.
- (12) Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

#### **§ 5 Benutzung**

- (1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzer- raum des Gemeindearchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Gemeindearchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.

(2) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(4) Das Personal des Gemeindearchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

### **§ 6 Reproduktion**

(1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Gemeindearchiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Gemeindearchiv bedarf der Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

(4)

### **§ 7 Gebühren**

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brieselang, 23. Mai 2019

Gez.

Wilhelm Garn

Bürgermeister

Die vorstehende Archivsatzung wird hiermit verkündet.

Brieselang, 23. Mai 2019

Gez.

Wilhelm Garn

Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Brieselang am 1. September 2019

Der Wahlausschuss der Gemeinde Brieselang hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 für die oben bezeichneten Wahlen folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 39 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V. mit den §§ 40, 41 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

### Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge:

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1 | Initiative für Bürgerinteresse und Bürgerbeteiligung e.V. | IBB       |
| 2 | Christlich Demokratische Union Deutschlands               | CDU       |
| 3 | BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN                                   | GRÜNE/B90 |
| 4 | Einzelbewerber  | EB        |

### Reihenfolge der zugelassenen Bewerber:

- |          |   |                   |
|----------|---|-------------------|
| <b>1</b> | <b>Initiative für Bürgerinteresse und Bürgerbeteiligung e.V. IBB</b><br><i>Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit</i><br><b>Heimann, Ralf Rüdiger</b><br>Geburtsjahr 1965<br>Bundesbankbeamter                 |                   |
| <b>2</b> | <b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b><br><i>Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit</i><br><b>Koch, Michael Alexander</b><br>Geburtsjahr 1980<br>Verwaltungsfachwirt, Mitglied des Landtages (Mdl) | <b>CDU</b>        |
| <b>3</b> | <b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b><br><i>Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit</i><br><b>Nagel, Kai</b><br>Geburtsjahr 1990<br>Diplom-Verwaltungswirt (FH)  | <b>GRÜNE/B 90</b> |
| <b>4</b> | <b>Einzelbewerber</b><br><i>Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit</i><br><b>Thurm, Friedrich Alexander</b><br>Geburtsjahr 1974<br>Physiotherapeut   | <b>EB</b>         |

Brieselang, 03. Juli 2019

gez. Patrik Rachner  
-Wahlleiter der Gemeinde Brieselang-

## **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Brieselang**

### **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 1. September 2019: hier 2. Sitzung des Wahlausschusses**

Gemäß § 16 und §37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich hiermit bekannt, dass die

2. Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Brieselang  
zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am

**Mittwoch, 4. September 2019, um 17.00 Uhr  
im Gemeindesaal im Brieselanger Rathaus**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Brieselang
- Verschiedenes

Anmerkung:

Sollte am Sonntag, 15. September 2019, eine Stichwahl ob des vorherigen Wahlergebnisses der Hauptwahl notwendig sein, findet am Dienstag, 17. September 2019, um 17 Uhr im Gemeindesaal im Brieselanger Rathaus eine neuerliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

**Im Anschluss an diese Sitzung des Wahlausschusses folgt:**

### **Wahl des Seniorenbeirats der Gemeinde Brieselang (SBB) am 1. September 2019: hier ebenfalls 2. Sitzung des Wahlausschusses**

Gemäß § 19 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang (6. Änderung vom 22. Mai 2019) sowie mit Blick auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30. Januar 2019 gebe ich hiermit zudem öffentlich bekannt, dass die

2. Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Brieselang  
zur Wahl des Seniorenbeirats (SBB) ebenfalls am

**Mittwoch, 4. September 2019, ab ca. 17.45 Uhr  
im Gemeindesaal im Brieselanger Rathaus**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Brieselang
- Verschiedenes



Generelle Anmerkung:

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind grundsätzlich öffentlich, jede Person hat Zutritt. Der Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin sind befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Brieselang, 26. Juli 2019

gez. Patrik Rachner

Wahlleiter der Gemeinde Brieselang

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde  
der Gemeinde Brieselang über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg und für die  
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Brieselang  
am 01. September 2019**

**1. Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis zur **Wahl zum Landtag Brandenburg** wird in der Zeit vom **5. August bis zum 9. August 2019** (27. bis 23. Tag vor der Wahl) genauso wie bei der **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** in der Zeit vom **12. August bis zum 16. August 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Gemeindeverwaltung Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros an nachfolgenden Tagen und Uhrzeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Einsicht bereitgehalten:

**Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

**Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

Für die etwa notwendig werdende **Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** wird das **Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.**

## **2. Einspruchsgelegenheit**

Wer das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tage (17.08.2019) vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus -Wahlbehörde-, Am Markt 3 in 14656 Brieselang, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Wer das Wählerverzeichnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 12.08.2019 bis spätestens am 16.08.2019 bis 12.00 Uhr (20. bis 16. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus -Wahlbehörde-, Am Markt 3 in 14656 Brieselang, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

## **3. Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. August 2019** (28. Tag vor der Wahl) eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Auf Antrag werden für die Landtagswahl und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- a) Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die wahlberechtigte Person hat in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1a BbgLWahlV für die Landtagswahl bzw. nach dem Muster der Anlage 1a BbgKWahlV für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
- b) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land für die Landtagswahl bzw. im Wahlgebiet für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sonst gewöhnlich aufhält. Die wahlberechtigte Person hat in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b BbgLWahlV bzw. nach dem Muster der Anlage 1b BbgKWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Land (für die Landtagswahl) bzw. im Wahlgebiet (für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters) gewöhnlich aufhält.
- c) Bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tage (17.08.2019) vor der Wahl bei der Wahlbehörde der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3 in 14656 Brieselang, zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## **4. Wahlschein**

Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 5 Havelland I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebiets Brieselang oder durch Briefwahl wählen.

## **5. Erteilung von Wahlscheinen**

Einen **Wahlschein für die Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 30. August 2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3 in 14656 Brieselang, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (1. September 2019), gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (1. September 2019), stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Einen **Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** erhält auf Antrag

5.3. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.4. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

A) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 30. August 2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3 in 14656 Brieselang, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (1. September 2019), gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.4. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (1. September 2019), stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Ergibt sich aus dem Antrag für die Landtagswahl nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein (weiß) einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren weißen Stimmzettel.
- b) Sie legt den weißen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen weißen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Diese Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ergibt sich aus dem Antrag für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein (grün)

- einen amtlichen chamoisfarbenen Stimmzettel,
- einen amtlichen chamoisfarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe bei der **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren chamoisfarbenen Stimmzettel.
- b) Sie legt den chamoisfarbenen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen chamoisfarbenen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem grünen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen chamoisfarbenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen grünen Wahlschein in den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Diese Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brieselang, 24. Juli 2019

gez. Wilhelm Garn                      gez. Patrik Rachner  
Bürgermeister                          Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Gemeinde Brieselang**

**Wahl des Seniorenbeirats der Gemeinde Brieselang (SBB) am 1. September 2019:  
hier Auszählung der Stimmen, Feststellung des vorläufigen Endergebnisses**

Nach der Wahl des Seniorenbeirats der Gemeinde Brieselang (SBB), die am 1. September parallel zur Landtags- und Bürgermeisterwahl ausschließlich als Briefwahl stattfinden wird, findet die Auszählung der Stimmen am

**Dienstag, 3. September 2019, ab ca. 9.00 Uhr  
im Gemeindesaal im Brieselanger Rathaus**

statt.

Im Anschluss wird das vorläufige Endergebnis von der Wahlleitung festgestellt. Sieben Wahlvorschläge wurden insgesamt eingereicht. Das Gremium wird fünf ordentliche Mitglieder gemäß der Wahlbekanntmachung vom 17. Juni 2019 umfassen. Die beiden nichtgewählten Bewerberinnen/Bewerber sind im Falle eines Mandatsverzichtes von gewählten Kandidatinnen und Kandidaten als Ersatzpersonen vorgesehen.

Anmerkung:

Die Auszählung ist öffentlich, jede Person hat Zutritt. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Auszählungsraum zu verweisen.

Brieselang, 26. Juli 2019

gez. Patrik Rachner  
Wahlleiter der Gemeinde Brieselang

**Wahlbekanntmachung**  
(gemäß § 45 Abs. 1 BbgLWahlV und § 42 Abs. 1 BbgKWahlV)  
**für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg und  
für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters  
der Gemeinde Brieselang  
am 1. September 2019**

1. Am 1. September 2019 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Brieselang statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Brieselang umfasst zehn allgemeine Wahlbezirke, darunter auch die beiden Wahlgebiete der Ortsteile Bredow und Zeestow, und zwei Briefwahlbezirke. Achtung, Änderung: der Wahlraum im Wahlbezirk 6 befindet sich nicht mehr im Hort „Pustehblume“, sondern nunmehr in der Zebr@-Grundschule Zeestow, Marie-Curie-Straße 2. Der Überblick:

Wahlbezirk 1: Brieselang  
Wahlraum: Robinson Grundschule, Karl-Marx-Straße 130 barrierefrei

Wahlbezirk 2: Brieselang  
Wahlraum: Robinson Grundschule, Karl-Marx-Straße 130 barrierefrei

Wahlbezirk 3: Brieselang  
Wahlraum: Hans-Klakow-Oberschule, Schulplatz 5 barrierefrei

Wahlbezirk 4: Brieselang

Wahlraum: Hans-Klakow-Oberschule, Schulplatz 5 barrierefrei

Wahlbezirk 5: Brieselang

Wahlraum: Kita „Birkenwichtel“, Bahnstraße 58 barrierefrei

Wahlbezirk 6: Brieselang

Wahlraum: Zeebr@-Grundschule Zeestow, Marie-Curie-Straße 2 barrierefrei

Wahlbezirk 7: Brieselang

Wahlraum: Rathaus, Am Markt 3 barrierefrei

Wahlbezirk 8: Brieselang

Wahlraum: Kita „Zwergenburg“, Freiligrathstraße 27 barrierefrei

Wahlbezirk 9: Brieselang, OT Bredow

Wahlraum: Kita „Landmäuse“, Ringstraße 14 nicht barrierefrei

Wahlbezirk 10: Brieselang, OT Zeestow

Wahlraum: Kita „Zeestower Mäusenest“, Wernitzer Weg 12 nicht barrierefrei

Briewahllokal Nord: Brieselang

Wahlraum: Rathaus, Am Markt 3 barrierefrei

Briewahllokal Süd: Brieselang

Wahlraum: Bürgerhaus, Forstweg 9 barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 4. August 2019 zugestellt werden/wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Die beiden **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr zunächst im **Rathaus -Sekretariat-, Am Markt 3 in 14656 Brieselang**, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person - Landtagswahl: Wahlalter 16 für alle Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit/Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters: Wahlalter 16 für alle Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union - kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild - Unionsbürger für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die **Wahlbenachrichtigungskarte** wird der wahlberechtigten Person **wieder ausgehändigt**. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wieder mitzubringen.

Behinderte Wählerinnen und Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Das gilt sowohl für die Landtagswahl als auch für die Bürgermeisterwahl. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus.

6. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## **7. Für die Wahl zum Landtag Brandenburg gilt:**

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

7.1. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

7.2 Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

## **8. Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters gilt:**

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wählerin/der Wähler bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters den Bewerber, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen muss. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.



9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 BbgLWahlG). Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal.

10. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die **Wahl des Landtages Brandenburg** besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

11. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

12. Wer per **Briefwahl** wählen will, muss sich von der **Wahlbehörde der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3 in 14656 Brieselang**, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Bei der Briefwahl für die Wahl zum Landtag Brandenburg und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.**

**Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:**

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.

b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlscheinvorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen.

Hat die wahlberechtigte Person sich auf einem Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

13. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

14. Die **Veröffentlichung** von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Wahllokal sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Brieselang, 24. Juli 2019

gez. Wilhelm Garn      Patrik Rachner  
Bürgermeister      Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde  
Brieselang am 1. September 2019**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Brieselang hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2019 für die oben bezeichneten Wahlen nachfolgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde per Losverfahren entschieden.

**Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge/Bewerberinnen und Bewerber:**

Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit

**1 Ettelt-Gelke, Ingrid**

Geburtsjahr 1951  
Rentnerin

**2 Glander, Margit**

Geburtsjahr 1943  
Rentnerin

**3 Förster, Helmut**

Geburtsjahr 1942  
Rentner

**4 Lüdecke, Dirk**

Geburtsjahr 1953  
Rentner

**5 Wolke, Manuela**

Geburtsjahr 1956  
Dipl. Mathematikerin

**6 Eis, Anneliese**

Geburtsjahr 1940  
Rentnerin

**7 Hoppe, Kerstin**

Geburtsjahr 1962  
Betriebswirtin

Brieselang, 24. Juli 2019

gez. Patrik Rachner  
-Wahlleiter der Gemeinde Brieselang-

## **Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung der Gemeinde Brieselang**

Die Gemeinde Brieselang schreibt zum nächst möglichen Zeitpunkt eine **unbefristete Stelle** als

### **Sachbearbeiter (m/w/d) für die Schul- und Kitaverwaltung im Fachbereich Finanzen und Soziales der Gemeinde Brieselang aus.**

Bei der Stelle handelt es sich um eine Vollzeitstelle, welche nach dem TVöD (E 8) vergütet wird. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

#### **Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgabenschwerpunkte:**

- Kitaverwaltung für die Kommunale Kindertagesstätte (Aufnahmeverfahren mit Rechtsanspruchsprüfung, verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufnahme mit Gebührenerhebung sowie laufender Vertragsverwaltung einschließlich der Beendigung des Betreuungsverhältnisses) und für den Freien Träger (Rechtsanspruchsprüfung)
- Bearbeitung des Bereiches der Tagespflege (Aufnahmeverfahren mit Rechtsanspruchsprüfung, verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufnahme mit Berechnung der Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen sowie Abwicklung der Zahlungen, weiterhin laufende Vertragsverwaltung einschließlich der Beendigung des Betreuungsverhältnisses)
- Sprachmittelförderung (Verteilung der bereitgestellten Mittel und Führung eines jährlichen Verwendungsnachweises)
- Einführung Software Procurare
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, z. B. Haushaltplanung und –durchführung oder Satzungsarbeit im Rahmen Beitragskalkulation und Beschlussvorbereitung für diesen Bereich

#### **Qualifikationen und Kenntnisse:**

- Abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder vergleichbar,
- Fundierte Kenntnisse im Umgang mit der EDV, besonders der MS- Office Programme
- Kenntnisse im Umgang mit den EDV-Programmen CIP Kommunal und Procurare sind von Vorteil
- Erfahrungen in einer Kommunalverwaltung sind von Vorteil,

#### **Soziale Kompetenzen:**

- Selbstständige, eigenverantwortliche und wirtschaftliche Arbeitsweise,
- Organisations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität,
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung

Wenn Sie an dieser Aufgabe interessiert sind, bewerben Sie sich bitte schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen (z. Bsp. Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis der gesundheitlichen Eignung, Beurteilungen) spätestens bis zum **31.08.2019 über das Bewerbungsportal der Gemeinde Brieselang unter [www.gemeindebrieselang.de/Ausschreibungen](http://www.gemeindebrieselang.de/Ausschreibungen)**.

Bewerbungsunterlagen in Papierform senden Sie bitte ggf. an:

Gemeinde Brieselang

- Der Bürgermeister -

**Kennwort: Bewerbung SB Schul- und Kitaverwaltung**

Am Markt 3

14656 Brieselang

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Brieselang, den 18. Juli 2019

gez. Wilhelm Garn

Bürgermeister

---

Die Gemeinde Brieselang schreibt zum nächst möglichen Zeitpunkt eine **befristete Stelle** als

**Sachbearbeiter (m/w/d) Steuern  
im Fachbereich Finanzen und Soziales der Gemeinde Brieselang** aus.

Die Stelle ist wegen Vertretung von Beschäftigungsverbot bzw. Mutterschutz und Elternzeit voraussichtlich bis Ende 2020 befristet. Bei der Stelle handelt es sich um eine Vollzeitstelle, welche nach dem TVÖD (E 6) vergütet wird. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

**Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgabenschwerpunkte:**

- Bearbeitung der Steuerveranlagung zur Grundsteuer A und B (Ermittlung der Sachverhalte und Abwicklung des Partei- und Schriftverkehrs, Erlass der Grundsteuerbescheide und Klärung der Steuerkonten, ggf. Jahressollstellung für andere Steuerarten, wie Hundesteuer, Gewerbesteuer o. ä.)
- Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuerforderungen, sowie Erstellung von Haftungs- und Duldungsbescheiden
- Bearbeitung der Vorverfahren (Erstellung von unterschriftsreifen Widersprüchen, Abgabe von Stellungnahmen bei gerichtlichen Verfahren)
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, z. B. Zuarbeit zur Haushaltsplanung oder Satzungsarbeit für den eigenen Bereich

**Qualifikationen und Kenntnisse:**

- Abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder vergleichbar
- Fundierte Kenntnisse im Umgang mit der EDV, besonders der MS- Office Programme
- Erfahrungen in einer Kommunalverwaltung, speziell im Bereich Finanzen sind von Vorteil

**Soziale Kompetenzen:**

- Selbstständige, eigenverantwortliche und wirtschaftliche Arbeitsweise,
- Organisations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität,
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung

Wenn Sie an dieser Aufgabe interessiert sind, bewerben Sie sich bitte schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen (z. Bsp. Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis der gesundheitlichen Eignung, Beurteilungen) **spätestens bis zum 31.08.2019 über das Bewerbungsportal der Gemeinde Brieselang unter [www.gemeindebrieselang.de/Ausschreibungen](http://www.gemeindebrieselang.de/Ausschreibungen).**

Bewerbungsunterlagen in Papierform senden Sie bitte ggf. an:

Gemeinde Brieselang  
- Der Bürgermeister -

**Kennwort: Bewerbung SB Steuern**

Am Markt 3

14656 Brieselang

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Brieselang, den 18. Juli 2019  
gez. Wilhelm Garn  
Bürgermeister

---

Die Gemeinde Brieselang schreibt zum **nächst möglichen Zeitpunkt** eine **befristete Stelle** als

**Kontrollleur (m/w/d) der öffentlichen Verkehrsflächen und des gemeindeeigenen Grünbestandes im Bereich Gemeindeentwicklung und Bauwesen der Gemeinde Brieselang** aus.

Die Stelle ist wegen einer Vertretung vorerst bis zum Ende des Jahres befristet. Bei der Stelle handelt es sich um eine Teilzeitstelle mit 20 Stunden/Woche, welche nach dem TVöD (E 3) vergütet wird. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

**Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgabenschwerpunkte:**

- Begehungen der öffentlichen Verkehrsflächen (Dokumentation des Baufortschritts von Straßenbaustellen, Kontrolle der Straßen auf Schlaglöcher, Kontrolle des gemeindeeigenen Grünbestandes, Durchführung von PKW und Fahrradzählungen im Bereich des Bahnhofes)
- Hausnummernvergabe (Teilnahme an der wöchentlichen Bürgersprechstunde zur Hausnummernvergabe, Bearbeitung von Anträgen auf Zuteilung einer Hausnummer)

**Qualifikationen und Kenntnisse:**

- Eine abgeschlossene Ausbildung ist nicht notwendig
- Kenntnisse in der Baumschutzsatzung und Hausnummernverordnung sind von Vorteil

**Soziale Kompetenzen:**

- eigenverantwortliches Arbeiten
- Bürgerorientiertes und kommunikatives Auftreten
- Belastbarkeit bezüglich Arbeitsanfall und Arbeitszeiten,

Wenn Sie an dieser Aufgabe interessiert sind, bewerben Sie sich bitte schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen (z. Bsp. Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis der gesundheitlichen Eignung, Beurteilungen) **spätestens bis zum 02.08.2019 über das Bewerbungsportal der Gemeinde Brieselang unter [www.gemeindebrieselang.de/Ausschreibungen](http://www.gemeindebrieselang.de/Ausschreibungen).**

Bewerbungsunterlagen in Papierform senden Sie bitte ggf. an:

Gemeinde Brieselang

- Der Bürgermeister -

**Kennwort: Bewerbung Kontrolleur (m/w/d) Verkehrsflächen**

Am Markt 3

14656 Brieselang

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Brieselang, den 18. Juli 2019

gez. Wilhelm Garn

Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung LÄRM AKTION S PLANUNG Einladung zur Mitwirkung am LAP für Brieselang

Nach der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm werden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Lärmbelastung in besonders betroffenen Bereichen durch den Straßen-, Schienen- u. Luftverkehr zu identifizieren, zu analysieren und entsprechende Aktionspläne aufzustellen.

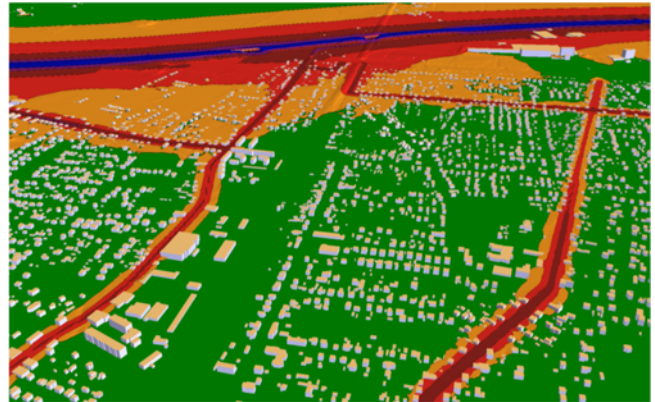
**Die Gemeinde Brieselang ist hierbei für die Erarbeitung eines Lärmaktionsplans bezogen auf den durch Straßenverkehr verursachten Lärm zuständig.**

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein strategischer Maßnahmenplan erarbeitet, welcher vorhandene und zukünftige Ziele (5-Jahres-Zeitraum), Strategien, konkrete Maßnahmen zur Lärminderung sowie die Ausweisung "ruhiger Gebiete" enthalten kann.

Bei dem Erarbeiten des Lärmaktionsplans gilt es, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms abzuleiten mit dem Ziel, die Anzahl der betroffenen Einwohner zu reduzieren.

Neben der Abstimmung der weiteren Planungen mit den zuständigen Behörden ist gemäß der EG-Richtlinie die Mitwirkung der Öffentlichkeit ausdrücklich gefordert.

**Die Gemeinde Brieselang möchte daher allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu einer aktiven Teilnahme an der Lärmaktionsplanung bieten.** Teilen Sie Ihre Anmerkungen mit. Im abschließenden Lärmaktionsplan werden die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung dokumentiert. Die Vorschläge und Einwände werden immissionsschutzfachlich ausgewertet und abgewogen. Hinsichtlich der Maßnahmenentwicklung erfolgen Erläuterungen und Darstellungen.



## INFO-VERANSTALTUNG

**am 06. August 2019, Beginn 19:00 Uhr im neuen Bürgerhaus der Gemeinde Brieselang, Forstweg Nr. 9, 14656 Brieselang (Wustermarker Allee/Ecke Forstweg).**

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

**des Entwurfs der Lärmaktionsplanung vom 22. Juli 2019 bis 30. August 2019 im Rathaus der Gemeinde Brieselang, Fachbereich Gemeindeentwicklung - Bauwesen, Am Markt 3 in 14656 Brieselang während folgender Öffnungszeiten:**

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 & 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr.

**Der Lärmaktionsplan ist auf der Internetseite der Gemeinde Brieselang**

**([www.gemeindebrieselang.de](http://www.gemeindebrieselang.de)) abrufbar.**

Richten Sie Ihre Hinweise oder Stellungnahmen per Post oder E-Mail an die Gemeinde Brieselang, Am Markt 3 in 14656 Brieselang, E-Mail: [frank.schreiter@gemeindebrieselang.de](mailto:frank.schreiter@gemeindebrieselang.de).

Brieselang, 01.07.2019  
gez. Wilhelm Garn  
Bürgermeister

**- Ende  
amtlicher Teil -**





Bürgermeister Wilhelm Garn

**Liebe Brieselangerinnen und Brieselanger,**

am Sonntag, 01. September 2019, sind Sie und damit rund 10.300 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Brieselang aufgerufen. Durch Abgabe Ihrer Stimme entscheiden Sie maßgeblich mit, wer zusammen mit der jüngst während der Kommunalwahl neu gewählten Gemeindevertretung ab Mitte Dezember in den kommenden acht Jahren das Geschehen in unserer Gemeinde gestalten, lenken und damit weiterentwickeln wird! Ich für meinen Teil werde mich dann nach 16-jähriger Amtszeit am 17. Dezember 2019 in den Ruhestand verabschieden. Bis dahin stehe ich Ihnen selbstverständlich mit aller Kraft als Bürgermeister zur Verfügung. Insgesamt vier Kandidaten wollen hauptamtlicher Bürgermeister werden. Das zeugt von einem hohen Demokratieverständnis. Kleiner Wermutstropfen: bei den Kandidaten handelt es sich ausschließlich um männliche Bewerber.

Die Kommunalpolitik und damit auch das Amt eines Bürgermeisters hat indes unmittelbare Auswirkungen auf das Leben in unserer lebenswerten Gemeinde und kann von allen Wählerinnen und Wählern direkt beeinflusst werden. Auch Erstwähler möchten ich deshalb zur Teil-

nahme an der Bürgermeisterwahl motivieren.

Bitte gehen Sie alle zur Wahl und geben Sie der demokratischen Entscheidung mit einer möglichst hohen Wahlbeteiligung den notwendigen Rückhalt! Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Das gilt auch für die Landtagswahl, die genauso parallel stattfinden wird, wie die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Brieselang (SBB). Letztere Wahl wird allerdings ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, die am Wahltag das 54. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlbenachrichtigungskarten für die Landtags- und Bürgermeisterwahl beziehungsweise die Wahlunterlagen für Seniorenbeiratswahl werden Ihnen zugestellt.

Die Wahllokale haben am Wahltag, 01. September, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr durchgehend geöffnet. Übrigens: Sollte am Hauptwahltag noch kein Bewerber die notwendige Stimmenmehrheit erreichen, so wird es am 15. September ebenfalls in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten geben.

Meinen Dank möchte ich im Vorfeld der Wahlen natürlich allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aussprechen, die erneut ehrenamtlich dazu beitragen werden, einen reibungslosen Wahlablauf zu gewährleisten.

**Mit Brieselanger Grüßen aus dem grünen Herzen des Havellandes verbleibe ich bis zum nächsten Amtsblatt**

Ihr

Wilhelm Garn  
Bürgermeister

PS

Bitte beachten Sie die aktuellen Waldbrandstufen. Vermeiden Sie in Waldesnähe Grillen und offenes Feuer.



## Informationen aus dem Rathaus und aus der Gemeinde:

### Wahlen (Kommunale Ebene)

- 1. September Wahl des **Hauptamtlichen Bürgermeisters**
- 5. August bis 1. September 2019 **Briefwahl Seniorenbeirat**
- Auszählung Seniorenbeiratswahl: 3. September 2019, ab circa 9 Uhr

### Hinweis an alle Steuerzahler!

Bitte beachten Sie den nächsten Steuerfälligkeitstermin!!! Die Grund-, Gewerbe- und Hundesteuern sind rechtzeitig zum **15. August 2019** auf das Konto der Gemeinde Brieselang mit den Ortsteilen Bredow und Zeestow unter Angabe des Kassenzeichens, Name und ggf. für welches Grundstück die Zahlung erfolgt, zu überweisen.

Gemeinde Brieselang/MBS Potsdam  
IBAN: DE56160500003811043217  
BIC: WELADED1PMB

**Einzugsermächtigungen sind in der Gemeindeverwaltung Brieselang –Der Bürgermeister-, Am Markt 3 in Brieselang im Bürgerbüro oder in der Steuerabteilung Zimmer 3.7 erhältlich. Oder unter [www.gemeindebrieselang.de](http://www.gemeindebrieselang.de) abrufbar.**

Fragen richten Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Brieselang,  
Am Markt 3 in 14656 Brieselang, Zimmer 3.7 Frau Martina Klos.

Sprechzeiten: Dienstag 14:00 -18:00 Uhr  
Freitag 08:00 -12:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung sind außerhalb der Sprechzeit möglich. Gern auch telefonisch unter: 033232/338-19 Frau Klos.






## Trockenheit

Im Landkreis Havelland wurde die höchste Waldbrandstufe (V) ausgerufen. Bitte vermeiden Sie Alles, was zum Brand führen kann. Bedauerlicherweise konnte die Forstverwaltung des Landes bisher noch nicht die Sturmschäden der letzten Zeit beseitigen, daher liegt in den Wäldern eine erhebliche Menge von trockenem Bruchholz. Selbst Rasen mähen kann eine Gefährdung bedeuten. Die Feuerwehr wurde durch den Bürgermeister beauftragt, den Bauhof beim Bewässern der Neupflanzungen zu unterstützen. So wurden z.B. in der letzten Juniwoche mit ca. 20.000 Litern Wasser die Neupflanzungen der Bäume in der Pappelallee und Karl-Marx-Str. gegossen. Die Feuerwehr wird dieses bei anhaltender Trockenheit wiederholen. Ebenso ist der Bauhof dabei, mit seinen Kapazitäten zu gießen.

## Information des Landes—**Nehmen Sie Rücksicht!**

Brandenburg verfügt über eine Waldfläche von rund 1,1 Mio. ha (37 Prozent der Landesfläche). In Anbetracht der extrem hohen Brandgefahr sollte alles unterlassen werden, was zu einem Brand im Wald und in der Feldflur führen könnte. Der kleinste Funke kann eine Katastrophe auslösen. Menschliches Handeln verursacht mehr als 90 Prozent aller Waldbrände mit bis zu 99 Prozent der Waldbrandschadflächen. Blitze sind die einzige "natürliche" Ursache für das Entstehen von Waldbränden.

Die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten. Ordnungswidrigkeiten können gemäß Waldgesetz (Vorschrift § 23) mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

	Rauchen im Wald und in der Feldflur unterlassen!
	Im und am Wald (Mindestabstand 50 m) kein Feuer entzünden!
	Keine glimmenden Zigaretten aus dem Auto werfen!
	Melden Sie bitte alle bemerkten Brände unverzüglich der <b>Feuerwehr (Notruf 112)</b> oder der <b>Polizei (Notruf 110)</b> .
	Informieren Sie sich bitte vor jedem Waldbesuch über die aktuelle Situation.

**Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe wird vom Deutschen Wetterdienst auf der Grundlage von Wetter- und Vegetationsdaten ermittelt. Die Aktualisierung erfolgt täglich um 08:00 Uhr.**

## Nächste Gremiensitzungen

13. August 2019 um 19:15 Uhr	Bürgerhaus	Ausschuss für Bildung und Soziales
14. August 2019 um 19:15 Uhr	Bürgerhaus	Ausschuss für Gemeindeentwicklung
21. August 2019 um 19:15 Uhr	Bürgerhaus	Hauptausschuss
28. August 2019 um 19:15 Uhr	Bürgerhaus	Gemeindevertretung
04. September 2019 um 19:15 Uhr	Bürgerhaus	Ausschuss für Gemeindeentwicklung

## Havelländisches Seniorensportfest in Dallgow

**Brieselang/Dallgow.** (pra) Zum neunten Mal: Das vom Kreissportbund organisierte Havelländische Seniorensportfest findet am Mittwoch, 4. September, in der Zeit von 14 bis 17 Uhr im Sportpark Dallgow-Döberitz an der B5, Hamburger Chaussee 175, statt. Das Motto für alle Junggebliebenen lautet diesmal: „Wir werden älter – na und ?!“ Die sportliche Veranstaltung ist kostenlos, der Spaß an der Bewegung steht wie immer im Vordergrund. Auch der Brieselanger Seniorenbeirat ruft zur Teilnahme auf.

Aktivitäten wie Koordinationsübungen, Rückengymnastik, eine Nordic-Walking-Einführung, Drums Alive erwartet die Teilnehmer unter anderem. Auch Disziplinen der Leichtathletik mit Wertungen und Medaillen stehen im Fokus. Weiterhin werden geführte Wanderungen durch die Döberitzer Heide angeboten. Alle Aktiven erhalten eine Medaille. Für das leibliche Wohl wird zudem gesorgt. Teilnehmer-Medaillen sind grundsätzlich obligatorisch. Und, wichtig für die Brieselangerinnen und Brieselanger: Bei Bedarf wird ein kostenloser Bustransfer zum Veranstaltungsort angeboten. Infos dazu erteilt Ingrid Ettelt-Gelke vom Seniorenbeirat unter 033234/35564 oder direkt der Kreissportbund via 03385/520255-0 [sebastian.ehmke@ksb-havelland.de](mailto:sebastian.ehmke@ksb-havelland.de)



## Feuerwehr bewässerte Bäume

**Brieselang.** (pra) Die nächste Hitzeperiode soll bald wieder bevorstehen: Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Brieselang haben während der vorhergehenden Hitzewelle Ende Juni sämtliche „Jungbäume“ in der Karl-Marx-Straße und in der Pappelallee gegossen. In Summe wurden dafür 20.000 Liter eingesetzt. Das Wasser wurde aus einem Löschwasserbrunnen entnommen. Für den Einsatz bedankte sich Bürgermeister Wilhelm Garn ausdrücklich.

Natürlich waren auch die Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Brieselang im Einsatz. Ohnehin bewässern sie bei Bedarf in den Sommermonaten laut Angaben von Marko Haupt alle zwei Tage, pro Einsatz fließen rund 6.000 Liter Wasser aus den Schläuchen, die gemeindeeigenen Grünflächen, Bäume & Co.. „Wir kommen selbstverständlich unserer Pflicht nach“, sagte er.



## **36 Teilnehmer bei Brieselanger Golfturnier in Wall**

**Brieselang.** (pra) Zum zweiten Mal: Die Golfgemeinschaft Brieselang hat am Sonntag (21. Juli) auf der Clubanlage in Wall (Ostprignitz-Ruppin) ein Turnier veranstaltet. Schirmherr war erneut Bürgermeister Wilhelm Garn, der seinen Vorjahrestriumph seinerzeit mit einem Partner allerdings nicht wiederholen konnte. Den Siegerpokal konnten stattdessen diesmal Christiane Akinci und Arnold Häringer holen.

Gespielt wurde der Mannschaftswettbewerb „2er Scramble“ - bestehend aus zwei Spielern. 18 Teams traten insgesamt an. Neun Löcher mussten bewältigt werden. Die Stimmung war bei sommerlichen Temperaturen bestens, der Spaß stand schließlich im Vordergrund. Beim „2er Scramble“ bilden ein erfahrener Golfer mit Handicap und ein Einsteiger ein Team. Jeder Spieler schlägt ab. Der Ball, der am besten liegt, wird weitergespielt, bis er schließlich im jeweiligen Loch landet.

## **Forstweg wegen Bauarbeiten voll gesperrt**

**Brieselang.** (pra) Seit Montag (15. Juli) ist in Brieselang wegen des bevorstehenden Baus einer sogenannten Sedimentationsanlage, einem Becken zum Versickern des Regenwassers, sowie wegen der Errichtung eines Rohrdurchlasses der Forstweg in Richtung Bredow voll gesperrt. Von der Landesstraße 202 aus ist der Forstweg bis einschließlich des Kreuzungsbereiches Wustermarker Allee befahrbar. Die Vollsperrung, die bis Ende August andauern soll, beginnt am Fußgängerüberweg zur Kita „Grashüpfer“ und endet in Höhe der Hans-Klakow-Straße. Der Verkehr wird via Schillerstraße, Pappelallee, L202 und Wustermarker Allee umgeleitet. Eine entsprechende Beschilderung ist ausgewiesen. Die Umleitung betrifft auch den Busverkehr. Der Landkreis Havelland zeichnet sich für die Baumaßnahme verantwortlich. Erste Asphaltarbeiten haben bereits begonnen.

## Sommerfest bei Sonnenschein BürgerBus-Verein feierte



**Brieselang.** (pra) Der BürgerBus-Verein hat am Sonnabend bei strahlendem Sonnenschein sein Sommerfest auf dem Gelände der Oberförsterei Brieselang gefeiert. Rund 30 Gäste, darunter natürlich zahlreiche ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer, konnte Hans-Joachim Rapp, Vorstandsvorsitzender des Vereins, begrüßen. Neben Bürgermeister Wilhelm Garn, der wie immer vor Ort war und das Engagement der Vereinsmitglieder lobte, gehörte auch Ehrenmitglied Günter Lüder, der den Verein als Gründer und ehemaliger Vorsitzender maßgeblich vorangebracht hat, zu den Sommerfestbesuchern.

Seit der Gründung im Jahr 2007 befördern die ehrenamtlich aktiven Fahrerinnen und Fahrer mittlerweile auf zwei Routen in Brieselang-Nord und Brieselang-Süd Senioren, Schüler und auch Pendler im Gemeindegebiet. Die Erfolgsgeschichte soll nicht nur im zwölften Jahr fortgeschrieben werden, sondern natürlich auch darüber hinaus. Das Angebot wird schließlich sehr gut angenommen. Mit der Anschaffung eines hochmodernen und barrierefreien neuen Bürgerbusses, der seit Ende Mai im Einsatz ist, sind die zeitgemäßen Voraussetzungen jedenfalls zukunftsweisend geschaffen worden. Den Kaufpreis des Fahrzeugs in Höhe von rund 130.000 Euro hatten sich die Gemeinde und der Landkreis jeweils mit einer Summe von 55.000 Euro geteilt, das Land hatte 20.000 Euro aus Lottomitteln beigesteuert. Rapp zeigte sich nicht nur deshalb zufrieden. Während des Sommerfestes sprach er allen Akteuren ein großes Dankeschön aus. Mit Wehmut verabschiedete Rapp Christel Micheler, die langjährig als Fahrerin ehrenamtlich aktiv war und stets gute Dienste geleistet habe. Apropos. Fahrerinnen und Fahrer werden vom Verein weiterhin dringend gesucht.

„Der BürgerBus-Verein zählt zu den wichtigsten Vereinen im Gemeindegebiet. Er hilft maßgeblich dabei, die Mobilität aufrechtzuerhalten und gar zu verbessern. Der Bürgerbus verbindet Orte. Ich finde, es müssten sich viel mehr Menschen engagieren. Es ist schließlich eine dankbare Aufgabe im Sinne der Bevölkerung. Ich freue mich jedenfalls darüber, dass ich gemeinsam mit Günter Lüder den Bürgerbus ins Rollen bringen konnte“, sagte Bürgermeister Wilhelm Garn.



## **Seniorenbeiratswahl: Wahlausschuss bestätigt Wahlvorschläge einstimmig**

**Brieselang.** (pra) Der Wahlausschuss der Gemeinde Brieselang hat am Dienstagabend alle sieben eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirats zugelassen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel wurde per Losverfahren geklärt und entschieden. Die Briefwahl findet parallel zur Landtags- und Bürgermeisterwahl am 1. September statt.

Die Auszählung wird genauso wie die anschließende Feststellung des vorläufigen Endergebnisses am Dienstag, 3. September, im Gemeindesaal im Rathaus erfolgen. Die Auszählung ist öffentlich. Diese beginnt gegen 9 Uhr. Am Mittwoch, 4. September, wird der Wahlausschuss über das amtliche Endergebnis befinden. Zuvor wird während dieser Sitzung auch über das amtliche Endergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Entscheidung getroffen werden.

Der Seniorenbeirat indes wird nach der Wahl fünf ordentliche Mitglieder umfassen. Die beiden nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Falle eines Mandatsverzichtes von gewählten Kandidatinnen und Kandidaten als Ersatzpersonen vorgesehen.

Die Amtszeit des Gremiums beträgt fünf Jahre. Die Vorsitzfrage sowie die weiteren Funktionen werden während der konstituierenden Sitzung intern geklärt. Wahlberechtigt sind übrigens alle Seniorinnen und Senioren, die ebenfalls am Wahltag mindestens das 54. Lebensjahr vollendet haben. Die Briefwahlunterlagen werden ab Montag, 5. August, postalisch zugestellt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten im Überblick:

**Ingrid Ettelt-Gelke, Margit Glander, Helmut Förster, Dirk Lüdecke, Manuela Wolke, Anneliese Eis und Kerstin Hoppe.**

## Ausbildung erfolgreich abgeschlossen – Verwaltung übernimmt Auszubildende Bredowerin Sarah Rogge besteht Abschlussprüfung mit Bravour

**Brieselang.** (pra) Mit Bravour bestanden: Sarah Rogge aus der Verwaltung der Gemeinde Brieselang hat ihre dreijährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten -Fachrichtung Kommunalverwaltung- erfolgreich abgeschlossen. Die 26-Jährige ist aufgrund ihrer erworbenen Kompetenzen nun auch übernommen worden und fortan in der Schul- und Kitaverwaltung tätig. Landesweit hatten rund 130 Absolventen ihre Prüfungen abgelegt, 119 konnten diese bestehen. Von den Kolleginnen und Kollegen gab es für die Bredowerin selbstverständlich zahlreiche persönlich übermittelte Glückwünsche, darunter auch von Bürgermeister Wilhelm Garn.

„Ich bin sehr zufrieden mit meiner Endnote 2,2. Nun freue ich mich auf mein neues Aufgabengebiet“, sagt Rogge. Während der Prüfungsphase musste sie vier schriftliche Prüfungen ablegen. Die Themen lauteten: Personalwesen, Haushalts- bzw. Rechnungswesen, Verwaltungsrecht sowie Wirtschaft und Soziales. Die fachpraktische mündliche Prüfung beinhaltete das Thema Ordnungsbehördengesetz. Note eins stand für Sarah Rogge schließlich zu Buche.

„Ich freue mich sehr darüber, dass wir fast alle Azubis nach erfolgreich bestandener Prüfung übernehmen können. Bislang haben alle Auszubildenden bei den Prüfungen exzellent abgeschnitten. Sie können gut in unserem Haus integriert werden“, betont Garn. Die Verwaltung der Gemeinde Brieselang bildet Jahr für Jahr Nachwuchskräfte aus - mit Blick auf die gemeindeeigene Kita Birkenwichtel berufsbegleitend auch bis zu drei Erzieherinnen und Erzieher. In der Kernverwaltung wird derzeit eine weitere Auszubildende praktisch in verschiedenen Abteilungen geschult. Nach den Sommerferien wird ein weiterer Azubi seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten beginnen. „Eine zielgerichtete Fachkräftesicherung ist auch für uns als Verwaltung das A und O und bleibt deshalb ein zentrales Anliegen“, so der Bürgermeister.







## Bald Schranke am Parkplatz Nymphensee

**Brieselang.** (pra) Die Infrastruktur am Nymphensee in Brieselang wird im Auftrag der Gemeindeverwaltung weiter aufgewertet. So wird aktuell bis Ende des Monats Juli auf dem Parkplatz vor dem Badesee eine automatische Schranke errichtet, um so die Parkraumbewirtschaftung besser regeln zu können.

Zunächst werden vorbereitende Pflasterarbeiten durchgeführt, ehe die Schranke installiert werden kann. Autofahrer & Co. können nach Fertigstellung zunächst ein Ticket ziehen, danach öffnet sich die Schranke. An einem Kassenautomaten kann nach dem Besuch des Strandbades Nymphensee die Parkgebühr in Höhe von zwei Euro entrichtet werden.

Apropos Kassenautomat. Dieser wird während der aktuell laufenden Baumaßnahme in die Fassade des Kassenhäuschens wettergeschützt mit Einbruchssicherung eingefasst. Auch ein Drehkreuz entsteht am Eingangsgebäude. Besucherzahlen können so besser registriert werden. Weiterhin ist bereits der Boden des Kassenhäuschens saniert worden. Insgesamt investiert die Verwaltung der Gemeinde Brieselang im Zuge dieser Arbeiten rund 40.000 Euro. Pächter und Betreiber des Nymphensees ist Frank Goslowsky.

## Bessere Präventionsmaßnahmen für Feuerwehrkameraden gefordert



**Brieselang.** (pra) Spitzenvertreter der Selbstverwaltung der Feuerwehrunfallkasse haben am Dienstag im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Brieselang während einer Arbeitsberatung wichtige Themen erörtert. An der Diskussion nahmen als Funktionsträger Brieselangs Bürgermeister Wilhelm Garn, Marco Böttche, Sven Wolfram und Manfred Gerdes, Ehrenpräsident des Landesfeuerwehrverbandes, teil.

Im Fokus der Tagung stand unter anderem die Intensivierung der Präventionsmaßnahmen zugunsten von Feuerwehrkameraden und -kameradinnen. Zuvor hatte Feuerwehr-Gerätewart Jörn Neumann eine Führung durch das Objekt angeboten und Fragen beantwortet.

## DRK benötigt Blutspenden

**Brieselang.** (pra) Das Deutsche Rote Kreuz benötigt wieder Unterstützung von Blutspendern. Die Lebensretter können in Brieselang am Donnerstag, 8. August, in der Zeit von 15.30 bis 19 Uhr in der Robinson-Grundschule, Karl-Marx-Straße 130, wieder kranken und verletzten Patienten helfen. Wer eine Blutspende leisten möchte, sollte sich aber fit und gesund fühlen. Vier bis sechs Mal pro Jahr können Menschen eine sogenannte Vollblutspende leisten. Jeweils ein halber Liter des „kostbaren Lebenssaftes“ wird dem Spender dabei entnommen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Spenden muss mindestens acht Wochen (56 Tage) betragen. Bitte den Personalausweis zur Blutspende mitbringen!



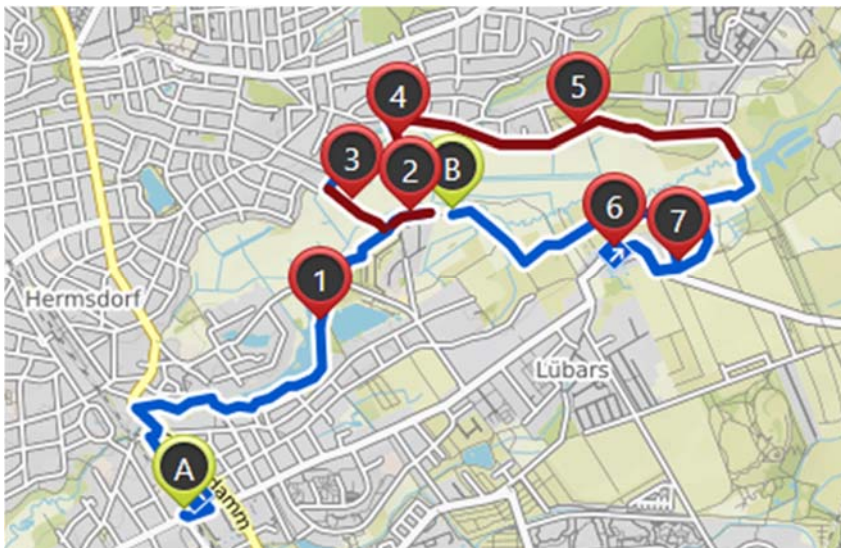
**SBB**

**Der Seniorenbeirat**



## Hallo liebe Wanderfreunde aus Brieselang und Umgebung,

am **21.08.2019** wollen wir entlang des Tegler Fließ nach Lübars wandern und zurück. Die Strecke ist ca. 11km lang und wir können mit PKW's oder Bahn anreisen (S - Bhf. Waidmannslust ).



Abfahrt Bahn wäre ca. 9:40 Brieselang und Ankunft spätestens 16:13. Oder wir treffen uns bei KIK gegen 10:00 Uhr und fahren mit PKW. Abstimmung erfolgt durch mich, nach Meldung der Interessenten.

Fahrzeiten mit dem PKW ca. 45min 40km oder 1h10min mit dem Zug.

In Lübars werden wir einkehren und dann in Ruhe zurück gehen.

Um eine rechtzeitige Anmeldung wird aus organisatorischen Gründen gebeten

**Meldungen bitte wie immer per Mail [lue-di@gmx.net](mailto:lue-di@gmx.net) oder telefonisch 033232-36291 bei mir.**

Ich freue mich auf Anmeldungen

Wanderfreund Dirk Lüdecke



**Polizeipräsidium**  
Land Brandenburg

Polizeidirektion West  
Polizeiinspektion Havelland  
Sachgebiet Prävention  
Tel. 03321-400-1088

**Nächster Termin zur Codierung:**

**Dienstag 10.09.2019, ab 14.00 Uhr  
Jugendclub „Millennium“  
Wustermarker Allee 5,  
14656 Brieselang**





**Polizeipräsidium**  
Land Brandenburg

Polizeidirektion West  
Polizeiinspektion Havelland  
Sachgebiet Prävention  
Tel. 03321-400-1088

## Nächster Termin zur Codierung:

**Samstag 17.08.2019**  
**11.00 – ca. 14.00 Uhr**  
**Fichte-Sportplatz,**  
**Karl-Marx-Str. 146, 14656 Brieselang**



## Saisoneröffnungsfest 2019 / 2020

**17.08.2019 – Fichte-Sportplatz**

Der SV Grün-Weiss-Brieselang e.V. lädt alle Fans und Freunde ein.



**Feiern Sie mit uns und ihrer ganzen Familie den Start in die kommende Fußballsaison mit einem bunten Programm!**

**11:00 -14:00 Uhr – buntes Programm für unsere Kleinen**

Stand der Polizei & Feuerwehr, Fahrradcodierung (Eigentumsnachweis erf.)  
Messung Schussgeschwindigkeit, Funinio-Turnier, Tombola  
Spiel unserer E1-Junioren (9:30 Uhr) und D1-Junioren (11:00 Uhr)

**15:00 -17:00 Uhr – 1. Spiel der Landesliga-Saison 2019/2020**

SV Grün-Weiss Brieselang – SV Babelsberg 03 II

**18:00 -18:30 Uhr – Ehrungen & Vorstellung**

Ehrung verdienter Vereinsmitglieder  
Präsentation 1. und 2. Herren und TrainerInnen / BetreuerInnen

**ab 18:30 Uhr – buntes Programm für unsere Großen mit DJ**

Freier Eintritt von 9:00 – 14:00 Uhr und ab 16:00 Uhr



www.kosaken.de

eine Legende aus Russland

**Tickets unter  
www.reservix.de**

und bei allen  
Reservix-Vorverkaufsstellen



www.facebook.de/reservix

# MAXIM KOWALEW DON KOSAKEN

**Dienstag  
3. Sept.  
19.30 h**

**Ev. Kirche**  
Karl-Marx-Str. 139  
**Brieselang**

**Kartenvorverkauf:**

- \* Brieselang: Ev. Kirchengemeinde, Karl-Marx-Str. 139  
Bücherwurm Brieselang, Am Markt 6, Hiller's Reisewelt, Haslacher Straße 1, **Tel.: 033232-21054**  
**Tel.: 033232-41003**
- \* Falkensee: Hiller's Reisewelt, Ringstr. 1 & Reisecenter Life GmbH, Bahnhofstr. 85
- \* Dallgow: LPT & Theaterkasse, Doberitzer Weg 3
- \* Nauen: Reisecenter Life GmbH, Mittelstr. 36 & Theodor-Körner-Buchhandlung, Mittelstr. 4C
- \* Hennigsdorf: Stadtinformation, Rathausplatz 1 & \* Velten: R.E.D.L.I.C.H. Inh. Frank Redlich, Poststr. 38
- \* Fehrbellin: Anke's Reisebüro Inh. Anke Pawlowicz, Berlinerstr. 85
- \* Reservix: an allen VVK-Stellen - [www.reservix.de](http://www.reservix.de) - **Tel.: 01806-700733** (pro Anruf aus dem deutschen Festnetz 0,20 €, mobil 0,60 €)
- \* Abendkasse - Einlass 18.30 h - Karten: **VVK 22,-EUR / Abendkasse 25,-EUR**

## Veranstaltungen in der Gemeinde:

08.—11. August 2019	Kirmes auf dem Festplatz in Brieselang
17. August 2019	Saisoneröffnungsfest Fichtesportplatz und Fahrradcodierung
24. August 2019	Erntefest in Bredow
07. September 2019	Oldieparty in der Sportlerklausur
10. September 2019	Fahrradcodierung Jugendclub „Millennium“

## Kirmes in Brieselang vom 08.—11. August 2019

*Veranstalter: Gasthaus Brieselang*

Donnerstag von 14:00 bis 23:00 Uhr	Familienstag <b>alle Fahrgeschäfte kosten 1,- €</b>
Freitag von 14:00—02:00 Uhr	19:00 Faßbieranstich mit dem Bürgermeister im Festzelt 20:30 <b>Black Smith</b>
Samstag von 14:00—02:00 Uhr	20:00 Uhr <b>Partyband „Rezeptfrei“</b>
Sonntag von 13:00—20:00 Uhr	13:00 Uhr Countryband Tanglewood & Co

## Termin 9. Weihnachtsfeier Brieselanger Arkadenmarkt steht fest

Durch den neuen Veranstalter der Brieselanger Weihnachtsfeier Frank Goslowsky wurde **Samstag, der 14. Dezember 2019** als Termin für die 9. Brieselanger Weihnachtsfeier genannt.



## Der Seniorenbeirat informiert



### 26. Brandenburger Seniorenwoche in Brieselang

Auf Grund der hochsommerlichen Temperaturen am 26.06.2019 konnte der im Rahmen der Seniorenwoche geplante Ausflug nach Neuruppin leider nicht stattfinden. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Nun steht der neue Termin fest und wir freuen uns auf unseren Tagesausflug **am Mittwoch den 28. August 2019.**

**„Auf Fontanes Spuren“** – ein Tagesausflug mit dem Bus nach Neuruppin mit geführter Stadtführung, Besuch des Tempelgartens (bei Bedarf reservieren wir für die Mittagszeit Plätze im Restaurant) und einem Abstecher nach Ribbeck auf der Rückfahrt. Hier besteht die Möglichkeit das neue Fontanemuseum zu besuchen.

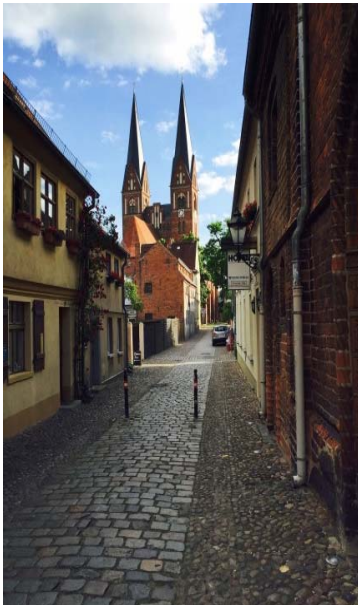


Bild von Klaus Müller auf Pixabay

Die Teilnahmegebühr beträgt 20,00 €. Wir fahren ab 8.30 Uhr in Brieselang ab und werden gegen 17.00 Uhr zurück sein. Als Einsteigesorte planen wir Pappelallee (Pennymarkt), Bredow Kirche, Bahnhof, Sportlerklause, Schulplatz und Lange Str.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um eine Anmeldung über Frau Wolke. Bitte teilen Sie dann auch gleich Ihren gewünschten Zustiegsort mit.

(Tel.: 0157 74746924 oder per Email: [wolkem@gmx.net](mailto:wolkem@gmx.net))

Wir freuen uns auf unsere gemeinsame Fahrt und hoffen auf zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

#### **Kontakt Seniorenbeirat Brieselang**

E-Mail: [sb.brieselang@gmx.de](mailto:sb.brieselang@gmx.de)

**Vorsitzende:** Anneliese Eis

Tel.: (033232) 35555

#### **Mitglieder:**

Frau Ingrid Ettelt-Gelke

Tel.: (033232) 35564

Herr Helmut Förster

Tel.: (033232) 23027

Herr Dirk Lüdecke

Tel.: (033232) 36291

Frau Brigitte Schulz

Tel.: (033232) 39125

Frau Gabriele Wegener

Tel.: (033232) 35646

Frau Manuela Wolke

Tel.: 0157 74746924





## Der Seniorenbeirat informiert



### Liebe Freunde der ganzheitlichen gesunden Ernährung

Nach unserer Auftaktveranstaltung mit der Ernährungsberaterin Frau Ute Wiese am 15.5.2019, wollen wir nun mit den praktischen Kursen beginnen. Wir treffen uns zum gemeinsamen Kochen, Backen, Gedanken austauschen und verspeisen gemeinsam Köstlichkeiten

Wir bieten ihnen 6 voneinander unabhängigen Einzelkurse zu den Themen:

**Voll Verbrotet** - Frisches Brot aus selbstgemahlenem Mehl und selbst hergestelltem Aufstrich herstellen und verzehren

**Voll Verkornet...**- Frischkost und-Korn Gerichte von süß bis pikant

**Voll Orient** - die indische Küche mit Ihren naturbelassenen Fetten kennenlernen und genießen

**Voll Verkleistert...**- Hier geht es für Menschen mit Unverträglichkeiten darum, sich trotzdem vitalstoffreich vollwertig und mit Geschmack zu ernähren

**Voll Vernascht** -naschen kann auch gesund sein

**Voll Genudelt...**-Hier kochen wir ein Menü aus selbstgemachten Nudeln Soße, Pesto, dazu eine Suppe und einem leckeren Dessert zum Abschluss. d er 6 Kurse

Stattfinden sollen die Kurse in der Küche der Hans- Klakow-Oberschule

jeweils von 15:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Maximale Teilnehmerzahl sind 10 Personen, deshalb bitte rechtzeitig anmelden

unter lue-di@gmx.net oder 36291

#### **Kontakt Seniorenbeirat Brieselang**

E-Mail: sb.brieselang@gmx.de

**Vorsitzende:** Anneliese Eis

Tel.: (033232) 35555

#### **Mitglieder:**

Frau Ingrid Ettelt-Gelke

Tel.: (033232) 35564

Herr Helmut Förster

Tel.: (033232) 23027

Herr Dirk Lüdecke

Tel.: (033232) 36291

Frau Brigitte Schulz

Tel.: (033232) 39125

Frau Gabriele Wegener

Tel.: (033232) 35646

Frau Manuela Wolke

Tel.: 0157 74746924

**Volkssolidarität Havelland e. V. Nauen**  
**Ortsgruppe Brieselang, Begegnungsstätte**  
Am Markt 3—5, Tel./ Fax 033232/36008

**Öffnungszeiten**

Montag: 10:00 -18:00 Uhr

Dienstag: 10:00 -16:00 Uhr

Mittwoch: 10:00 -16:30 Uhr

Donnerstag: 10:00 -18:30 Uhr

Freitag, Samstag und Sonntag  
lt. Presseveröffentlichung



## Sozialstation der VS

### Sprechzeit:

Montags nach Vereinbarung in der Begegnungsstätte der OG Brieselang, Am Markt 3—5  
Wir pflegen Ihre Angehörigen und bieten unsere Hilfe im Haushalt an!  
Häusliche Krankenpflege und hauswirtschaftliche Betreuung—  
Soziale Betreuung—Pflegehilfsmittelverleih—Seniorenbegegnungsstätten—

**Sozialstation Nauen Tel.: 03321/47872**

## Vorschau der Ortsgruppe Brieselang

Die **Ortsgruppe Brieselang** bietet **12.08.2019** eine **Dampferfahrt** mit der **Reederei Herzog** am dem **Sportboothafen in Brieselang** an.

Die **Ortsgruppe Brieselang** in Verbindung mit dem **Reiseunternehmen Bertsch** bieten eine **Tagesfahrt** nach **Hamburg** am **5. September 2019** an.

Die **Ortsgruppe Brieselang** in Verbindung mit dem **Reiseclub RCB Berlin-Brandenburg** bieten eine **Fahrt zum Schlachtfest in Brüssow (Uckermark)** am **18. Oktober 2019** an.

Die **Ortsgruppe Brieselang** in Verbindung mit dem **Reiseclub RCB Berlin Brandenburg** bieten am **5. November 2019** eine Dankeschönveranstaltung in **Rangsdorf** an.

Die **Ortsgruppe Brieselang** bietet in Verbindung mit dem **Reisebüro RCB Berlin - Brandenburg** eine **Fahrt zur Weihnachtsveranstaltung** in **Garitz** am **3.12.2019** an.

**Aktuelle Veranstaltungen der Volkssolidarität für Juli/August 2019**

- Dienstag, 06.08.2019 13:30 Uhr Preisrommee in der Begegnungsstätte (Einsatz 5,00 Euro)  
Bitte in Begegnungsstätte unter 033232/36008 anmelden)
- Montag, 12.08.2019 09:00 Uhr Dampferfahrt der Ortsgruppe mit der Reederei Herzog  
Abfahrt ab dem Sportboothafen in Brieselang
- Dienstag, 13.08.2019 14:00 Uhr Plaudercafe bei Kaffee und Kuchen für Mitglieder und Gäste  
in der Begegnungsstätte
- Freitag, 16.08.19 09:45 Uhr Fahrt zur Kristalltherme Bad Wilsnack, Abfahrt ab Bahnhof  
Brieselang (Bitte in der Begegnungsstätte unter  
033232/36008 anmelden)
- Dienstag, 20.08.2019 13:00 Uhr Preisrommee in der Begegnungsstätte (Einsatz 5,00 Euro)  
Bitte in Begegnungsstätte unter 033232/36008 anmelden)
- Montag, 26.08.19 09:00 Uhr Vorstandssitzung
- Dienstag, 27.08.19 13:30 Uhr Helferberatung
- Freitag, 30.08.19 15:00 Uhr Tanz in der Begegnungsstätte  
Unkostenbeitrag: 3,00 Euro  
(wir bitten um Anmeldung in der Begegnungsstätte



**Fahrgaststatistik BürgerBus Brieselang e.V.**

<b>Datum</b>	<b>Tage</b>	<b>Fahrg. Fg./Tag</b>	<b>Auslastg.</b>
MW 2008	252	6731	26,7 37,1%
MW 2009	252	7402	29,4 45,2%
MW 2010	254	7827	30,8 48,1%
MW 2011	253	7865	31,1 44,9%
MW 2012	250	10260	41,0 51,4%
MW 2013	249	14068	56,5 50,4%
MW 2014	249	14552	58,4 52,2%
MW 2015	252	15388	61,1 54,5%
MW 2016	254	15494	61,0 54,5%
MW 2017	252	18671	74,1 61,7%
MW 2018	250	10188	40,3 56,8%
01.19	22	1141	51,9 72,0%
02.19	20	1009	50,5 70,1%
03.19	21	1039	49,5 68,7%
04.19	22	1003	45,6 63,3%
05.19	25	1230	49,2 68,3%
<b>Gesamt:</b>	<b>2877</b>	<b>133868</b>	<b>46,5 56,2%</b>

Hans-Joachim Rapp  
 BürgerBus Brieselang e.V.  
 03.06.2019

<b>Rathaus</b>		<b>Sprechzeiten</b>
<b>Bürgermeister</b>	Michael John 338 64	<b>Hochbau</b>
Wilhelm Garn 338 0	Ina Fenner 338 83	Petra Dittrich 338 29
<b>Sekretariat</b>	<b>SG Ordnungswesen</b>	Liane Schöneich 338 58
Katrin Schulz 338 11	<i>SG-Leiter</i>	<b>Straßenbau</b>
<b>Sitzungsdienst/ Öffentlichkeitsarbeit</b>	Matthias Gericke 338 21	Heike Rasch 338 51
<i>SG-Leiter</i>	Benny Gutkelch 338 28	n.n.
<i>Patrik Rachner</i> 338 37	Rainer Gruhn 338 59	<b>Straßenreinigung/Winterdienst, Friedhof</b>
Marion v. Bresinski 338 49	Martina Selle 338 59	Riccardo Holz 338 52
Ricarda Scheefe 338 41	<b>FB Finanzen und Soziales</b>	<b>Allgemeine Bauverwaltung</b>
<b>Brand- und Katastrophenschutz</b>	<b>FB-Leiter</b>	Anita Keitel 338 70
Marco Robitzsch 338 26	Thomas Lessing 338 15	<b>Bauhof</b>
<b>Datenschutzbeauftragte</b>	<b>Haushalt-/Anlagenbuchhaltung</b>	Marko Haupt 338 40
Kristin Gajewski 338 13	Sabine Wardyn 338 71	<b>Bäume, Zufahrten, Beleuchtung</b>
<b>Wahlleiter</b>	Michaela Rölling 338 42	<b>Straßeninstandhaltung</b>
Patrik Rachner 338 37	Ariane Zeh 338 92	Martin Drehmel 338 69
<b>Stellvertr. Wahlleiterin</b>	<b>Kasse</b>	Bettina Hanisch 338 67
Elke Werner 338 63	<i>Kassenleiterin</i>	<b>Grünflächen, Gewässer, Gräben</b>
<b>FB Zentralverwaltung</b>	Sabine Dierich 338 17	Nicole Drenkow 338 23
<b>FB-Leiter</b>	Kathrin Enderlein 338 39	
Ralf-Peter Hennig 338 25	Marcel Braun 338 24	<b>Bürgermeister</b>
<b>Organisation</b>	(Vollstreckung)	Dienstag
Bärbel Haumann 338 18	<b>Kita- und Schulverwaltung</b>	15:00 – 17:30 Uhr
Franziska Toth 338 14	Nancy Schimpf 338 35	
Kristin Gajewski 338 13	Ileana Heinz 338 34	<b>Bürgerbüro</b>
Dana Konetzke 338 62	Sina Hefke 338 33	Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
<b>Bürgerbüro</b>	Sarah Rogge 338 36	Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Jasmina Kovacevic 338 27	<b>Steuern/Abgaben</b>	14:00 – 18:00 Uhr
Claudia Pegel 338 55	Martina Klos 338 19	Mittwoch: geschlossen
(Standesamt)	Annika Baehr 338 43	Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr
Désireé Lehmann 338 54	<b>Bibliothek</b>	Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Christiane Thoms 338 54	Anja Rodes 39 595	
<b>Liegenschaften</b>	Mingo Heide	<b>Fachbereiche</b>
Alexander Gimmel 338 44	<b>FB Bauwesen/ Gemeindeentwicklung</b>	Dienstag
Eveline Kindermann 338 44	<b>FB-Leiter</b>	14:00 – 18:00 Uhr
Carolin Schmiel 338 81	Uwe Gramsch 338 30	Freitag
Mike Siebert-Strauss 338 66	<b>Beitrags-/Bescheidwesen</b>	08:00 – 12:00 Uhr
Karin Schenk 338 32	Kathrin Samland 338 46	
<b>Personalwesen</b>	<b>Bauleitplanung</b>	<b>Bereitschaftsnummer des Ordnungsamtes an den Wochenenden 33860</b>
Annett Winter 338 20	Barbara Marzok 338 31	(Freitag ab 19:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr)
	Frank Schreiter 338 57	<b>Zentrale E-Mailadresse für die Gemeinde Brieselang: info@gemeindebrieselang.de</b>
	<b>Straßenbegehung</b>	
	Norbert Viele 338 53	

# Wichtige Telefonnummern

## Schiedsstelle Brieselang

Martina Gebhardt , Tel.: 41655  
Horst Huhnd, Tel.: 238944

## Revierpolizei Brieselang

*Sprechzeit:*

Dienstag von 15:00 bis 17:00 Uhr  
im Gebäude RE 80 (neben Ordnungsamt)

## Ortschronisten Brieselang

Dr.-Ing. Detlef Heuts

Bernd Lasch

Erreichbar unter: 33861

*Sprechzeit:*

Montag von 09:00 - 13:00 Uhr im  
Chronistenbüro, Zi. 204, im Gebäude RE80

## Verein Bürgerbus Brieselang e.V.

Rückfragen:

Hans-Joachim Rapp

Margerita Brandtner, Fahrerbetreuer

Tel. 033232 237447

## Volkssolidarität Havelland e.V.

Ortsgruppe Brieselang

Am Markt 3, Tel. 3 60 08

Herr Buhren

## Leitstelle der Feuerwehr

Tel. 112 oder 0 331 37010

## Polizei

Finkenkruger Straße 73

14612 Falkensee

Tel. 110 oder 03322 2750

## Havellandklinik Nauen

Ketziner Str. 21

14641 Nauen

Tel. 0 33 21 42 0

## Notruf für Gas-Havariefälle

**EMB:** 0331/7495-330

## Notruf für Stromstörungen

**E.DIS Netz GmbH:** 03361 7 332 333

## Havelbus GmbH

Hotline: 01804 283528

## HAW

Hotline: 03321 74620

## WAH

Hotline: 033831 40790

## Allgemeinmedizin

### Herr Matthias Drescher

Am Markt 4

14656 Brieselang

Tel. 39929

### Dr. med. Ralph Gross und Dr.

**med. Katrin Zielke**

Wustermarker Allee 1

14656 Brieselang

Tel.: 3 96 25

### Dipl.-med. Marion Zug

**Dr. Christine Häberer**

**Frau Iris Bazing**

Forstweg 42a

14656 Brieselang

Tel. 4 12 88

## Zahnmedizin

### Dipl.-Stom. Dieter Zug

**Zahnarzt Dennis Skrubel**

**Zahnärztin Julia Skrubel**

Forstweg 42

14656 Brieselang

Tel. 0 33 232 4 12 81

### Stefan Vödisch

Thälmannstraße 2

14656 Brieselang

Tel. 4 13 71

## Apotheke

### Apotheke

Am Markt 4, 14656 Brieselang

Tel.: 36 213

## Ortsvorsteher

### Ortsteil Bredow:

Erhard Moebes

Tel.-Nr.: 03321 48600

### Ortsteil Zeestow:

Stefan Backhaus

Tel.-Nr.: 033232 35748

## Fraktionen der Gemeindevertretung

### Vorsitzender der Gemeindevertretung

Thomas Vogel (BFB)

### BFB

*Vorsitzender:* Christian Achilles

Tel.: 20674

### CDU

*Vorsitzender:* Michael Koch

Tel.: 189339

### SPD

*Vorsitzender:* Norbert Jütterschenke, Tel.: 39804

### IBB-Fraktion

*Vorsitzender:* Ralf Heimann

Tel.: 23058

### DIE LINKE

*Vorsitzende:* Heike Swillus

Tel.: 20618

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

*Vorsitzender:* Kai Nagel

## Behindertenbeauftragte

Frau Christiane Akinci, Tel. 36271

Frau Ursula Klein, Tel. 464969

### Sprechzeit:

**1. Donnerstag im Monat von**

**15:00—16:00 Uhr**

## Seniorenbeirat

**Vorsitz/Seniorenbeauftragte:**

Anneliese Eis

(Vorsitz/Seniorenbeauftragte)

Tel. 35555

## Sozialverband VdK

Sozial- und Rechtsberatung

Sprechstunde jeden 1. Mittwoch

im Monat. Anmeldung: Frau Hannelore Schmolling, Tel. 188234

**Vorwahl: 033 232 (bei Abweichung die angegebene Vorwahl)**

**Evangelische Kirchengemeinde Brieselang**  
 Karl-Marx-Straße 139, 14656 Brieselang  
 Pfarrer Rudolf Delbrück,  
 Tel. 0172 / 286 60 36

**Gottesdienste:**

**Sonn- und feiertags um 10:30 Uhr**

- Jeden ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl
- Jeden 4. Sonntag im Monat Kindergottesdienst

**Posaunenchor:**

Montag 19:00 Uhr

**Kinderchor:**

Mittwoch 17:00 Uhr

**Ökumenischer Chor für Jugendliche und Erwachsene:**

Donnerstag 20:00 Uhr

**Bläserband ("BBC"):**

Jazz, Rock, Pop für Jung und Alt,

Sonnabend 14:00 Uhr

**Katholische Kirchengemeinde St. Marien**  
 Birkenallee 19, 14656 Brieselang  
 Pfarrer: Hanspeter Milz, Tel.: 033232/36454

**Heilige Messen:**

Dienstag: 9:00 Uhr

Jeden 2. und 4. Freitag im Monat:

um 18:30 Heilige Messe

und zusätzlich jeweils

um 18:00 Uhr Beichtgelegenheit

Sonntag: 10:00 Uhr

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros:**

bei der Pfarrsekretärin Frau Simone Bobertz

Dienstag: 10:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: 13:00 bis 17:00 Uhr

**Autobahnkirche Zeestow**  
 Wustermarker Straße  
 14656 Brieselang OT Zeestow  
**Ansprechpartner: Pfarrer Rudolf Delbrück**  
**Gottesdienst:** Jeden 1. Son. im Monat, 14 Uhr  
 Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
**Tel. 0172 / 286 60 36**

**Neuapostolische Kirche in Brieselang**  
 Karl-Marx-Straße 158, 14656 Brieselang  
**Ansprechpartner: Harald Schulze**  
**Tel.: 03322/215698**

**Evangelische Kirchengemeinde in Bredow**  
 Berliner Straße, 14656 Brieselang /  
 OT Bredow, **Pfarrer Rudolf Delbrück**  
**Gottesdienst:** Jeden ersten Sonntag im Monat um 9 Uhr und jeden dritten Sonntag um 14 Uhr  
**Tel. 0172 / 286 60 36**

**Humanistisches Tafel-Haus in Brieselang**  
 Karl-Marx-Straße 148, 14656 Brieselang  
**Tel.: 033232/230185**

***Lebensmittelausgabe:***

Dienstag und Freitag: 11:00 – 13:00 Uhr

***Tafel-Cafe:***

Montag bis Freitag: 09:00 – 15:00 Uhr

***Kleiderkammer:***

Montag bis Freitag: 09:00 – 15:00 Uhr

**Jugendklub „Millennium“ Brieselang**  
 Wustermarker Allee 5, 14656 Brieselang  
**Tel.: 033232/41199**

Ansprechpartner:

Michael Brune, Phillipp Schlichte

**Öffnungszeiten:**

Dienstag: 16:00 – 21:00 Uhr

Mittwoch, Donnerstag: 15:00 – 21:00 Uhr

Freitag, Samstag: 15:00 – 22:00 Uhr

**Jugendklub „Big Family“ Bredow**  
 Oranienburger Str. 16, OT Bredow  
**Tel.: 03321/82822**

Ansprechpartnerinnen:

Katrin Jura, Martina Kotzur

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 15:00 – 19:00 Uhr

**Bibliothek Brieselang**  
 Forstweg 9, 14656 Brieselang  
**Tel.: (033232) 39595**

Montag von 13:00 - 18:00 Uhr

Dienstag von 9:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 15:00 Uhr

Erster Samstag im Monat 9:00 - 12:00 Uhr



Postkarten und Wappen (als Aufkleber) sind im Bürgerbüro der Gemeinde Brieselang käuflich zu erwerben.

Wappen klein	0,50 €
Wappen groß	1,00 €
Postkarte	0,50 €

## Impressum

### Amtsblatt für die Gemeinde Brieselang

Auflage: 5.000 Stück

#### Herausgeber:

Gemeinde Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang, Der Bürgermeister, Tel.: 033232/3380

#### Verantwortliche Redaktion:

Patrik Rachner (pra)

Marion von Bresinski

Ricarda Scheefe

E-Mail: [satzungsdienst@brieselang.de](mailto:sitzungsdienst@brieselang.de) oder [kommunikation@brieselang.de](mailto:kommunikation@brieselang.de)

#### Bezugsmöglichkeiten / Erscheinen

Das nächste reguläre Amtsblatt für die Gemeinde Brieselang erscheint voraussichtlich Anfang September 2019.

**Redaktionsschluss:** 27. August 2019 Das Amtsblatt für die Gemeinde Brieselang wird kostenlos an die Haushalte verteilt.

Weiterhin liegt es u. a. an folgenden Stellen zur Abholung bereit:

- Gemeindeverwaltung Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang
- Ortsteil Zeestow, Bredower Str. 2
- Postfiliale in der Karl-Marx-Str. (Gelber Netto-Markt)
- Zweigstelle der MBS Brieselang, Forstweg 40
- Praxis Dipl. med. M. Drescher, Am Markt 4
- Gaststätte Brieselang, Platz des Friedens
- Ortsteil Bredow, Oranienburger Str. 16
- Bibliothek, Wustermarker Allee 1
- Hotel „Zum Ersten Siedler“, Karl-Marx-Str.
- Praxis Dr.med. Gross und Dr. Zielke, Wustermarker Allee 1
- Praxis Dipl. med. Dieter und Marion Zug, Forstweg 42
- Campingplatz Zeestow